

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluss entgegen genommen und pro Spaltseite mit 15 Pf. berechnet. Für Interate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeige-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinterate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon ausgegeben werden.

Nr. 23

Sonnabend, den 12. Juni

1915

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 10. Juni 1915.
Die Gemeindevorstände.

Heugewinnung.

1. Infolge der Trockenheit wird die Heuernte in vielen Teilen des Landes nicht befriedigend ausfallen. Um möglichst viel Vieh ernähren zu können, erscheint es notwendig, das in den Gartenanlagen und Parks anfallende Gras nicht verloren geben zu lassen. Seine Verwertung als Grünfutter wird allerdings wegen der Schwierigkeit des Transports nur in beschränktem Maße möglich sein. Es lässt sich aber auch Heu daraus gewinnen, wenn es nicht, wie es gewöhnlich geschieht, zu jung gemacht wird.

2. Die sehr umfangreichen Flächen, die in diesem Jahre dem Anbau von Frühkartoffeln dienen, können nach der Ernte der Frühkartoffeln vorteilhaft noch mit Herbst- und Wintergemüse, wie Krauskohl, Salat, Kohlrüben, Spinat, Karotten usw. bebaut werden, wenn rechtzeitig für die Aussaat Sorge getragen wird.

Bekanntmachung, öffentliche Impfungen betr.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht hierdurch auf Grund von § 11 Absatz 4 der zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 bekannt, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen wie folgt stattfinden:

Im hiesigen Gasthofe: Erstimpfungen: 21. Juni 1915 nachm. 3-4 Uhr für Knaben und
22. Juni 1915 nachm. 3-4 Uhr für Mädchen;
Nachschau: 28. Juni 1915 nachm. 3-4 Uhr für Knaben und
29. Juni 1915 nachm. 3-4 Uhr für Mädchen.

In der Schule: Wiederimpfungen: 28. Juni 1915 nachm. 3-4 Uhr für Knaben und
4. Juli 1915 nachm. 3-4 Uhr für Mädchen;

Nachschau: 30. Juni 1915 nachm. 3-4 Uhr für Knaben und
1. Juli 1915 nachm. 3-4 Uhr für Mädchen.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

- diejenigen Kinder,
a) welche im Jahre 1914 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blätter überstanden haben,
b) welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahr impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1914 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.
- diejenigen Schulinder,
a) welche im Jahre 1903 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blätter überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind,
b) welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahr wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1914 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, zu den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfzimmer zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfvorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Rauschusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Poden herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impfterminen nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Reichenbrand, am 10. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Brotkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 21. Juni bis 18. Juli 1915 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Abgabe der alten Brotmarkenhefte.

Sonnabend, den 19. Juni 1915, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotkartenheft Nr. 1-100	mittags von 12-1 Uhr	im Meldeamt
"	" 101-200	nachm. 1-2 " 2-3 "	
II. Bezirks	" 201-300	" 2-3 "	im Meldeamt
"	" 301-400	mittags 12-1 "	
III. Bezirks	" 401-500	nachm. 1-2 "	im Sparkassen- immer
"	" 501-600	2-3 "	
IV. Bezirks	" 601-700	mittags 12-1 "	im Gemeindekassen- immer
"	" 701-800	nachm. 1-2 "	
"	" 801-900	2-3 "	immer
"	" 901-1000	mittags 12-1 "	
"	" 1001-1100	nachm. 1-2 "	immer

Zur Inempfahng haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehemänner) zu erscheinen. Um andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

Um Kinder können Brotkarten nicht ausgegebaut werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 12. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Speiseöl-Verkauf.

Um den Mangel an Speiseöl zu beheben ist von der Gemeinde hal. Ölivenöl beste Qualität angekauft worden.

Der Verkauf findet Montags, Dienstags und Donnerstags von nachmittags 4-6 Uhr im hiesigen Freibauktions statt. — Preis pro Liter 2 Mark.

Reichenbrand, am 11. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

6. Sitzung des Gemeinderats zu Reichenbrand

vom 4. Juni 1915.

A. Öffentliche Sitzung.

Bei Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Herr Vorsitzende die das erste Mal anwesenden Herren P. Türk und K. Claus, die anstelle der zum Militärdienst einberufenen Herren Pöhler und Zimmermann in den Gemeinderat eingetreten sind.

Herauf zur Tagesordnung übergehend wird zu Punkt 1 Kenntnis genommen a) von dem Dankesbriefen des Landesausschusses der Vereine vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen für die überstandene König-Geburtsfeier-Spende im Betrage von 726 Mark 51 Pf.; b) von dem Protokoll des Landespensions-Verbands über die am 26. April abgehaltene Versammlung.

2. erfolgt Beschlussfassung über Anerkennung der Öffentlichkeit des Fußweges in Verlängerung der Wilhelmstraße über die Staatsbahn.

3. gelangt der Prüfungsbericht des Herrn Verbandsrevolvers Busch über die 1914er kommunalen Rechnungen zur Vorlage. Hieron wird Kenntnis genommen und beschlossen, die Rechnungen richtig zuzurechnen.

4. wird Beibehaltung der Wertzuwachssteuer und Ausstellung eines neuen Regulativs beschlossen.

5. erstattet der Herr Vorsitzende Bericht über die Gas-Strahlenbeleuchtung.

Gemüse- u. Verkauf in Rottluss.

Mittwoch, den 16. Juni 1915, nachmittags von 2 bis 5 Uhr erfolgt Einzel-Verkauf von

Bohnen	1/2 kg	40 Pf.
Graupen	1/2 kg	30 Pf.
Rataopulver	1/2 kg	2 Mk. 20 Pf.
Raffee — gebrannt —	1/2 kg	1 Mk. 75 Pf.

an die minderbemittelten Ortsbewohner in der hiesigen Schule Zimmer Nr. 1.

Für den Verkauf müssen von 11-1/2 Uhr Marken im Meldeamtzimmer des Gemeindeamtes entgegengenommen werden.

Diese Marken sowie die erforderlichen Gefäße und abgezähltes Geld sind mitzubringen.

Rottluss, am 10. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.